

SATZUNG

der

Freien Waldorfschule Ravensburg eG

- Ganztagschule -

Anschrift:

Meersburger Str. 148
88213 Ravensburg
Tel.: 0751 / 79113-0
Fax: 0751 / 79113-22
Rechtsträger: Freie Waldorfschule Ravensburg eG

Handelsregister:

Amtsgericht
Ulm
GnR Nr.: 550054

Bankverbindung:

Kreissparkasse Ravensburg
IBAN DE92650501100086662008
BIC SOLADES1RVB
Spendenkonto: BIC SOLADES1RVB
IBAN: DE44650501100048089076

I. Das Unternehmen

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand

- (1) Der Name der Genossenschaft lautet

Freie Waldorfschule Ravensburg eG

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Ravensburg.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb einer Waldorfkindertagesstätte und einer Freien Waldorfschule, einschließlich aller für den Schulbetrieb und Vorschulbetrieb erforderlichen Einrichtungen. Daneben können weitere Einrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern und dem Nutzen der Mitglieder zu dienen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch eine Pädagogik, die auf der Menschenkunde Rudolf Steiners gründet. Diese Schule dient der Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Religionszugehörigkeit, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück.
- (3) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden, und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen

versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützungen geleistet werden.

- (6) Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwendbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform. Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.
- (7) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (8) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.
- (9) Die Genossenschaft kann Spenden für wissenschaftliche Zwecke des Bundes der Freien Waldorfschulen sowie der Internationalen Vereinigung der Waldorfindergärten entgegennehmen und an diesen weiterleiten, sofern der Spender seine Spende ausdrücklich als solche erklärt. Über die Vereinnahmung und Weiterleitung dieser Spenden werden getrennte Aufzeichnungen geführt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

- (1) Die Mitgliedschaft ist verpflichtend für natürliche Personen, deren Kinder die Freie Waldorfschule Ravensburg besuchen, die Mitglieder des Kollegiums sowie Mitarbeiter der von der Genossenschaft betriebenen Einrichtungen, sofern diese mit einem unbefristeten Vertrag über mindestens eine halbe Stelle beschäftigt werden. Das Nichtmitgliedergeschäft ist zulässig für den Bereich der Kindertagesstätte.
- (2) Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen und Schüler ab 18 Jahren erwerben.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft spätestens 3 Monate vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres kündigen.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 6 Ausscheiden durch Tod

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Seine Rechtsnachfolger können die Mitgliedschaft nur auf Antrag fortsetzen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand in Absprache mit dem Aufsichtsrat ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es unter gesetzliche Betreuung gestellt worden ist oder die üblichen Ehrenrechte verloren hat;
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstoßen hat;
 - c) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in einer anderen Weise das gegenseitige Treueverhältnis so erheblich verletzt hat, dass ein Verbleib in der Genossenschaft nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vierzehn Tagen schriftliche Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet.
- (4) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung ausgeschlossen.

- (5) Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen, noch weiterhin die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen; an die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossen zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen;
- (2) an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können das Stimmrecht durch schriftlich Bevollmächtigte ausüben. Natürliche Personen können höchstens zwei Stimmrechte ausüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehende Person aus;
- (3) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.

§ 10 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- (2) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 33 der Satzung zu leisten;

- (3) sich gemäß seinen Möglichkeiten an den Kosten der Genossenschaft zu beteiligen. Die Elternbeiträge für die Schule und Kindertagesstätte werden gemäß der Beitragsordnung erhoben. Über die Beitragsordnung entscheidet die Generalversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.

IV. Organe

§ 11 Die Organe der Genossenschaft sind

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Das Kollegium
- D) Der Schulrat
- E) Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft gemeinschaftlich in eigener Verantwortung.
- (2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitskreise und Einzelpersonen zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form. Dabei kann auch die Haftung übertragen werden.

§ 13 Vertretung

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, von denen eines Lehrer, eines Kindertagesstättenleitung, eines Geschäftsführung und drei Eltern sein sollten. Maximal drei hauptamtliche Mitarbeiter der Genossenschaft werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der ehrenamtliche Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Abberufung eines durch die Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens zwei Dritteln aller Aufsichtsräte. Die Abberufung eines durch den Aufsichtsrat bestellten Vorstandes erfolgt durch einen Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller Aufsichtsräte.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne der durch die Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder durch einen mit mindestens zwei Dritteln aller Aufsichtsräte gefassten Beschluss vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- (4) Enthebt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes, so muss unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Für Vorgänge des normalen Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluß von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über dem Wert von fünf Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über zehn Prozent des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat ausdrücklich zustimmen.
- (3) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

§ 17 Rechenschaftspflicht, Tätigkeitsbericht

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme und mit dem Prüfbericht des Genossenschaftsverbandes innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand hat der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

B. Der Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens sechs und mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den ersten Aufsichtsrat wählt die Gründungsversammlung. In den beiden ersten Jahren erfolgt der Rücktritt der Aufsichtsratsmitglieder in freier Übereinkunft des Aufsichtsrates, später nach der Amtsdauer von drei Jahren.
- (3) Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll dem Kollegium angehören.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere

Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter vier herabsinkt.

- (5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen.
- (6) aber. Die entstehenden Kosten erstattet.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mit wöchentlicher Frist zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 20 Pflichten und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nicht nur zur überwachen, sondern auch zu beraten und sich zu diesem Zwecke über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Überschusses oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigenen Tätigkeiten der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat rechtliche und wirtschaftlich-finanzielle Überwachungsrechte und -pflichten.
- (3) Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat - zusammen mit dem Vorstand - in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Richtlinien der Geschäftsführung festzulegen sowie jedes Jahr einen Investitions- und Haushaltsplan aufzustellen.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt eine vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Der Investitions- und Haushaltsplan sowie ein eventuell notwendiger Nachtragshaushalt werden vor in Kraft treten im Schulrat vorgestellt. Die Einladung erfolgt über den Schulrat.
- (7) Der Aufsichtsrat bestellt die hauptamtlichen Vorstände.

C. Das Kollegium

§ 21 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Das Kollegium besteht aus den pädagogisch tätigen Mitarbeitern der Genossenschaft sowie dem Schularzt / der Schulärztin.
- (2) Das Kollegium gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Gehaltsordnung selbst. Die Mitarbeiterverträge werden von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (3) Das Kollegium ergänzt sich durch Kooption und kann gleichfalls einen Lehrer seiner Funktion entheben.
- (4) In bezug auf die pädagogischen Belange der Schule (vor allem die Lehrmethode) entscheidet das Kollegium aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und ist nicht weisungsgebunden.
- (5) Das Kollegium hat bei seiner Tätigkeit die Anregungen aufzugreifen, die Rudolf Steiner für die Pädagogik der Freien Waldorfschulen gegeben hat.
- (6) Das Kollegium gibt jährlich im Rahmen des Geschäftsberichtes einen Bericht über die Entwicklung der Schule.

D. Der Schulrat

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Schulrat ist das zentrale integrierende Organ der Genossenschaft. Er dient zur Aussprache über alle Angelegenheiten, die die Genossenschaft betreffen und hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der gesetzlichen Organe fallen.
- (2) Der Schulrat regelt im Rahmen von Gesetz und Satzung fragliche Zuständigkeiten in Konfliktfällen verbindlich.
- (3) Der Schulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Teil I der Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung in Kraft gesetzt bzw. geändert werden und regelt unter anderem die Zusammensetzung, die Zusammenkünfte und die Beschlussfassung des Schulrats. Teil II der Geschäftsordnung wird vom Schulrat beschlossen.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Im Schulrat sollen alle wesentlichen Gruppen der Genossenschaft vertreten sein.
- (2) Dem Schulrat dürfen auch Menschen angehören, die nicht Mitglied der Genossenschaft sind.

E. Die Generalversammlung

§ 24 Ziele und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes in der ordentlichen Generalversammlung aus.

§ 25 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und die Einladung von ihm unterzeichnet.

Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Kollegiums, des Schulrats oder eines Zehntels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben.

- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder an die letzten der Genossenschaft bekannten Adressen auf dem Postwege unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. In der Benachrichtigung ist die vorgesehene Tagesordnung anzugeben.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der

Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 27 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Genossen oder einem Vertreter des zuständigen Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 28 Teilnahmerecht der Verbände

- (1) Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Das gleiche gilt für Abgesandte des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart. Die entsprechenden Einladungen sind daher fristgerecht zu versenden.

§ 29 Entlastung

- (1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; bei beiden haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitgliedern beschlossen werden, soweit nicht Absatz (3) ein anderes bestimmt.
- (3) Über eine Änderung der § 1 Abs. 3, § 21 Abs. 4 und 5, § 30 Abs. 2 und 3 der Satzung kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Genossen beschlossen werden.

§ 31 Protokoll

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Beachtung der Vorschriften des § 47 Genossenschaftsgesetz eine Niederschrift anzufertigen.

V. Die Schule

§ 32 Zulassung, Eltern-Lehrer-Zusammenarbeit

- (1) Die Eltern und Lehrer arbeiten im Schulrat zusammen an den Grundsatzfragen der Schule.
- (2) Auf Klassenebene findet eine kontinuierliche Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern an den Elternabenden statt.
- (3) Die Schule darf nur von Kindern von Mitgliedern besucht werden.
- (4) Über die Zulassung und Entlassung von Kindern zu bzw. aus Schule und Kindertagesstätte entscheidet das Kollegium nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule ergeben. Weiteres regelt die Schulordnung.
- (5) Über die Schulordnung beschließt der Schulrat.
- (6) Über die kulturellen Belange der Schule, z.B. die künstlerische Gestalt der Baulichkeiten, der Feste, der Klassenräume etc. und die außerschulischen Aktivitäten entscheidet der Schulrat.
- (7) Die Genossenschaft soll Mitglied beim Bund der Freien Waldorfschulen e.V. Stuttgart sein.

VI. Eigenkapital und Haftsumme

§ 33 Geschäftsanteile, Einzahlungspflicht

- (1) Jedes Mitglied zeichnet mindestens zwei Geschäftsanteile.
 - (1a) Ein Geschäftsanteil beträgt Euro 800,-- (achthundert).
- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf den einzelnen Geschäftsanteil sofort nach der Zeichnung Euro 80,00 einzuzahlen. Vom Beginn

des folgenden Monats sind monatlich weitere Euro 80,00 einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.

- (3) Die Beteiligung des Mitgliedes mit einem weiteren Geschäftsanteil ist erst zulässig, wenn der jeweils vorhergehende voll eingezahlt ist.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Insolvenzverfahren erleidet.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 34 Beschränkung der Haftung

- (1) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 35 Rücklagen

- (1) Zur Deckung von Bilanzverlusten dient die gesetzliche Rücklage. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, solange die Rücklage die Höhe von zehn Prozent der Verbindlichkeiten, einschließlich der Giroverbindlichkeiten, nicht erreicht.
- (2) Der restliche Überschuss ist freien Rücklagen zuzuweisen, über deren Verwendung für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft Vorstand und Aufsichtsrat beschließen.

VII. Rechnungswesen

§ 36 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 37 Jahresabschluss

- (1) Sofort nach Ende des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Abschluss der Bücher zu veranlassen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht gemäß § 17 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Mitglieder ausgelegt oder sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt.

§ 38 Einsatz der Mittel und Verwendung des Überschusses

- (1) Die Geschäfte sind vom Vorstand möglichst so zu führen, dass
 - a) einmalige Zuwendungen einmaligen Investitionen,
 - b) Einlagen der Mitglieder den übrigen Anlagen und
 - c) laufende Zahlungen den laufenden Aufwendungen zugeführt werden.

Über die Aufbringung der laufenden Kosten beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann den Beschluss einem eigens zu bestellenden Ausschuss übertragen.

- (2) Die Verwendung des Bilanzüberschusses unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat. Er wird nach § 34 dieser Satzung den Rücklagen zugeführt oder zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft verwendet.

§ 39 Verlustdeckung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Deckung von Verlusten. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwieweit der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Verlustanteil nach dem Verhältnis

der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben; die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

- (3) Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

VIII. Liquidation

§ 40 Liquidation

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder übersteigt, an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung, nicht gegen die Stimmen von drei Vierteln des Kollegiums und des Schulrats. Dem Bund der Freien Waldorfschulen, Stuttgart, ist eine entsprechende Auflage zu machen.

IX. Bekanntmachungen

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Schwäbischen Zeitung, Ravensburg.

X. Gerichtsstand

§ 42 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem Mitglied sowie innerhalb eines Organes der Genossenschaft werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.

- (2) Eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Schiedsgerichtsordnung wird der Satzung als Anlage beigefügt.

XI. Schlußbestimmung

§ 43 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Gesetze, das Registergericht oder das Finanzamt gefordert werden, vorzunehmen, wenn dadurch der Sinn der Satzung nicht geändert wird.

Anhang zur Satzung

Schiedsgerichtsordnung der Genossenschaft zum Aufbau der Freien Waldorfschule Ravensburg eG

§ 1 Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der Richter oder ein zum Richteramt befähigter Jurist sein soll, und zwei Parteirichtern, die jeweils für jeden konkreten Streitfall von den Streitparteien benannt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sollen Mitglieder der Genossenschaft sein. Der Vorsitzende wird auf drei Jahre durch den Schulrat gewählt.

§ 2 Das Schiedsgericht ist zuständig

- bei genossenschaftsinternen Streitigkeiten,
- bei Ansprüchen von Mitgliedern gegen die Genossenschaft und umgekehrt,
- bei Konflikten zwischen den Organen der Genossenschaft untereinander oder mit Mitgliedern und
- bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern wegen einer Angelegenheit der Genossenschaft.

§ 3 Das Schiedsgericht entscheidet die ihm vorgelegten Streitigkeiten unter Ausschluss staatlicher Gerichte verbindlich. Die Verfahrensweise regelt sich nach der Zivilprozessordnung.

§ 4 Das Schiedsgericht kann nicht gegen geltendes Recht entscheiden.